How European is European Private International Law? Sources, Court Practice, Academic Discourse. Ed. by *Jan von Hein, Eva-Maria Kieninger, Giesela Rühl*. – Cambridge: Intersentia 2019. XXVI, 375 pp.

Dieser Band enthält nach der Einführung durch die Herausgeber 16 Beiträge zu den Themen, die im Untertitel des Buches genannt sind: Quellen, Gerichtspraxis und Wissenschaft. Diese Themen wurden bei einem Symposion behandelt, das von den drei Herausgebern im März 2018 im Berliner Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft mit 19 Wissenschaftlern aus 12 europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich) abgehalten wurde.

I. Statt sich im Einzelnen mit den 18 EU-Verordnungen zum IPR und IZVR der Mitgliedstaaten zu beschäftigen, behandeln *Pietro Franzina* (Ferrara) und *Jürgen Basedow* (Hamburg) das Verhältnis zwischen EU-Verordnungen und internationalen Konventionen. Außerdem geben *Johan Meeusen* (Antwerpen) und *Jan von Hein* (Freiburg/Br.) einen Überblick über das Zusammenspiel von EU-Verordnungen und nationalem IPR. In diesen Beiträgen werden vor allem drei Probleme angesprochen.

1. Verhältnis der EU-Verordnungen zu internationalen Übereinkommen: Neben dem Europäischen IPR als regionale Vereinheitlichung des IPR gibt es die internationale Vereinheitlichung vor allem durch Konventionen der Haager Konferenz für IPR oder durch Übereinkommen anderer internationaler oder regionaler Organisationen wie zum Beispiel UN, UNESCO, United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT), World Intellectual Property Organization (WIPO/OMPI) oder Organisation of American States (OAS) und die skandinavische Vereinheitlichung des IPR. In allen Fällen, in denen EU-Verordnungen und Übereinkommen dieselbe Materie regeln, muss die entsprechende EU-Verordnung ihr Verhältnis zu den bereits bestehenden Instrumenten regeln,[1] nämlich durch (i) Anerkennung des Fortbestandes alter Konventionen (z. B. Art. 94 Abs. 2 Brüssel IIb-VO), (ii) Überlagerung der Konventionen durch EU-Recht zwischen Mitgliedstaaten der EU („disconnection clauses of various kinds", z. B. Artt. 95–97 Brüssel IIb-VO) oder (iii) durch Übernahme alter Konventionen als EU-Recht („convergence by reference", z. B. Art. 15 EuUntVO).[2] Internationales Einheitsrecht bleibt, wie *Jürgen Basedow* schreibt,[3] unberührt, da die Vertragsparteien das IPR so weit wie möglich eliminieren wollen.

2. Nebeneinander von EU-Recht und nationalem IPR: Das Neben- und

[1] Hierzu ausführlich: *Pietro Franzina*, The Relationship between EU Legislation and International Instruments in the Field of Private International Law, im besprochenen Buch, S. 19–52, 26–44.

[2] Zum Verhältnis von EuErbVO zu bilateralen Verträgen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten vgl.: European Private International Law and Member State Treaties with Third States – The Case of the European Succession Regulation, hrsg. von Wolfgang Wurmnest/Anatol Dutta (2019).

[3] *Jürgen Basedow*, Regulations and Conventions: A Comment on the Sources of European Union Private International Law, im besprochenen Buch, S. 53–60, 58–59.

RabelsZ 86, 259–262 – DOI: 10.1628/rabelsz-2022-0011
ISSN 0033-7250 – © 2022 Mohr Siebeck

Durcheinander von EU-Recht und nationalem IPR hat die Diskussion seit Beginn des Europäischen IPR beschäftigt. *Johan Meeusen* geht diesem Zustand nach, beklagt das „chaotic patchwork" der EU-Verordnungen und plädiert – aufgrund der unklaren Kompetenzen der EU für IPR – für ein harmonisches „network" von EU- und nationalem IPR.[4]

3. Fehlen einer EU-Verordnung zum Allgemeinen Teil des IPR: *Jan von Hein* plädiert für neue und fortschrittliche IPR-Regeln der nationalen IPR-Gesetze, wenn auf europäischer Ebene keine Einigung zu erzielen ist. Das gilt auch für eine Rom 0-VO zum Allgemeinen Teil des IPR.[5]

II. Der Gerichtspraxis ist der zweite Teil des Bandes mit sechs Beiträgen gewidmet. Denn häufig entscheidet sich erst bei der Rechtsanwendung, ob das Ziel der Rechtsvereinheitlichung des IPR erreicht worden ist. Auch hier geht es um drei Probleme:

1. Es ist wohl kaum möglich, das Recht der Beibringung und des Beweises von Rechtsnormen in Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Anstrengungen, dies trotzdem zu versuchen, sind – wie *Marta Requejo Isidro* (Luxemburg)[6] und *Paul Beaumont* (Stirling / Schottland)[7] zeigen – bisher erfolglos geblieben und werden es wohl auch noch lange bleiben. Man sollte sich für die Übergangszeit mit wenigen formalen und weiten Prinzipien zufriedengeben.[8]

2. Schon früh hat man versucht, Auslandsfälle bei bestimmten Gerichtsabteilungen zu konzentrieren (z. B. in Hamburg und München in Auslandskammern bei Eingangsinstanzen). Heute werden in Deutschland zum Beispiel Fälle internationaler Kindesentführung bei den Familiengerichten am Ort eines Oberlandesgerichts konzentriert (§ 12 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz). Zu diesen Fragen äußert sich *Pedro A. de Miguel Asensio* (Madrid) und empfiehlt solche Spezialkammern.[9]

3. Die schließlich angesprochenen Probleme betreffen die Richter selbst und deren Auswahl, Kenntnisse und Schulung. Wie schwierig das ist, zeigen die

---

[4] *Johan Meeusen*, Interaction between EU Regulations and Member State Codification of Private International Law: From Patchwork to Network, im besprochenen Buch, S. 61–110, 106 ff.

[5] *Jan von Hein*, A View from the Trenches on EU and Member State Private International Law, im besprochenen Buch, S. 111–135, 114–120; mit Bezug auf die Schriften: *Paul Lagarde*, Embryon de Règlement portant Code européen de droit international privé, RabelsZ 75 (2011) 673–676 (Artikel des Entwurfes) = *ders.*, En guise de synthèse, in: Quelle architecture pour un code européen de droit international privé?, hrsg. von Marc Fallon / Paul Lagarde / Sylvaine Poillot-Peruzzetto (2011) 365–376, 368–376 (Artikel und kurze Erläuterungen); Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? – Überlegungen zu einem Allgemeinen Teil des europäischen IPR, hrsg. von Stefan Leible / Hannes Unberath (2013); General Principles of European Private International Law, hrsg. von Stefan Leible (2016).

[6] *Marta Requejo Isidro*, The Application of European Private International Law and the Ascertainment of Foreign Law, im besprochenen Buch, S. 139–175.

[7] *Paul Beaumont*, When Should EU Private International Law Require that Foreign Law be Applied?, im besprochenen Buch, S. 177–184.

[8] *Kurt Siehr*, Application of Foreign Law in European Private International Law, in: Liber Amicorum Johan Erauw (2014) 159–174.

[9] *Pedro A. de Miguel Asensio*, National Court Systems and Uniform Application of European Private International Law, im besprochenen Buch, 235–251.

jahrzehntelangen Bemühungen, dem Missstand einer zu eng gefassten Juristenausbildung entgegenzuwirken.[10] Wer ein Gänseblümchen von einer Orchidee unterscheiden kann, ist noch kein Gärtner, der unterschiedlichen Gewächsen gerecht werden und sie harmonisch pflegen kann. Das IPR hat andere Dimensionen und bedarf genauer Studien, die über das gewohnte Maß einer Vorlesung oder der Konsultation eines kurzen Lehrbuches hinausgehen. Dies machen *Agnieszka Frąckowiak-Adamska* (Breslau), *Michael Hellner* (Stockholm) und *Xandra Kramer* (Utrecht) klar; sie fordern Sprachkenntnisse, Schulung im europäischen IPR und berufsbegleitende Fortbildung.[11]

III. Die letzten sechs Beiträge des Buches beschäftigen sich mit der Wissenschaft der EU-Verordnungen zum IPR und IZVR. Erneut werden drei verschiedene Aspekte behandelt.

1. *Sabine Corneloup* (Paris) und *Dário Moura Vicente* (Lissabon) schreiben über wissenschaftliche Abhandlungen aus französischer und portugiesischer Perspektive.[12] Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass 40 Jahre nach Beginn der europäischen Vereinheitlichung des IPR und IZVR die nationalen Schriftsteller zum IPR immer noch im alten nationalen Stil verharren und beim europäischen IPR so verfahren, als wenn der nationale und nicht der europäische Gesetzgeber tätig geworden wäre. Immerhin sehen die beiden Autoren Zeichen der Hoffnung für eine bessere Zukunft.

2. *Marc-André Weller* (Heidelberg), *Alix Schulz* (Heidelberg) und *Stéphanie Francq* (Löwen) befassen sich mit dem inländischen und ausländischen *ordre public* im europäischen IPR.[13] Der *ordre public* des Forumstaates und fremde Eingriffsnormen sind seit über 50 Jahren im Gespräch und geben Anlass zu Spekulationen über Trendwenden im IPR. Wie dem auch sei, der *ordre public* war schon immer ein „politischer" Eingriff in die Anwendung fremden Rechts und in die

---

[10] *Karl Arndt / Murad Ferid / Gerhard Kegel / Wolfgang Lauterbach / Paul Heinrich Neuhaus / Konrad Zweigert*, Zur Verbesserung der deutschen Zivilrechtsprechung in internationalen Sachen – Denkschrift vom 26. August 1970, RabelsZ 35 (1971) 323–331; *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht*, II. Denkschrift zur Verbesserung der deutschen Zivilrechtsprechung in internationalen Sachen vom 27.4.1982, RabelsZ 46 (1982) 743–745; *Marc-Philippe Weller*, Die Lehre des Internationalen Privatrechts im deutschsprachigen Raum – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale, in: Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?, hrsg. von Stephan Hobe / Thilo Marauhn (2017) 35–48.

[11] *Agnieszka Frąckowiak-Adamska*, The Application of European Private International Law by National Judges: Challenges and Shortcomings, im besprochenen Buch, S. 185–203; *Michael Hellner*, The Application of European Private International Law by National Judges: Making the Job Easier, im besprochenen Buch, S. 205–213; *Xandra Kramer*, A Common Discourse in European Private International Law? – A View from the Court System, im besprochenen Buch, S. 215–234.

[12] *Sabine Corneloup*, National Styles of Academic Discourse and their Impact on European Private International Law: A View from France, im besprochenen Buch, S. 255–272; *Dário Moura Vicente*, National Styles of Academic Discourse and their Impact on European Private International Law: A Portuguese Perspective, im besprochenen Buch, S. 273–284.

[13] *Marc-Philippe Weller / Alix Schulz*, Political Private International Law: How European are Overriding Mandatory Provisions and Public Policy Exceptions?, im besprochenen Buch, S. 285–303; *Stéphanie Francq*, Public Policy and Overriding Mandatory Rules as Mirrors of the EU System of Thought and Integration: On the „Europeanness" of Exceptions and Oddities, im besprochenen Buch, S. 305–332.

Durchsetzung ausländischer Entscheidungen im Inland. Der EuGH beweist in den zwei Entscheidungen *Diageo Brands* und *Nikiforidis*,[14] die *Francq* ausführlich kommentiert, dass der Anerkennungsversagungsgrund des *ordre public* (heute Art. 45 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO) eng auszulegen ist und dass fremde Eingriffsnormen über das anwendbare Sachrecht (hier z. B. durch Änderungskündigungen nach deutschem Recht, die im Fall *Nikiforidis* aber nicht ausgesprochen wurden) indirekt verwirklicht werden können und dass dieser indirekten Wirkung der Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO nicht entgegensteht.[15]

3. Die beiden letzten Beiträge behandeln das Studium und die berufliche Fortbildung von Richtern und Anwälten auf dem Gebiet des IPR. *Thomas Kadner Graziano* (Genf) schildert ausführlich den akademischen Unterricht an europäischen und außereuropäischen Hochschulen und plädiert für Vorlesungen, praxisorientiertes Lernen und Fortbildung, die gerade beim schnell wachsenden europäischen IPR und IZVR notwendig seien.[16] Dem stimmt *Gilles Cuniberti* (Luxemburg) zu.[17]

IV. Wie ist die im Titel des Buches gestellte Frage zu beantworten? Es ist noch viel zu tun, bis das europäische IPR wirklich europäisch wird, wie die Herausgeber des Buches in ihrer Einleitung zutreffend ausführen.[18] Es fehlen vor allem Bücher über die Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten, es fehlen ständige Kurse zur Fortbildung, es fehlen Auslandsrechts- und Sprachkenntnisse der IP-Rechtswissenschaftler, es fehlt das Problembewusstsein vieler Beteiligter und es fehlt das nötige Geld. Trotzdem sollten wir die Geduld nicht verlieren. Auch das europäische IPR wird nicht an einem Tag geschaffen. Ein Schritt ist jedoch bereits getan. Im Jahr 2019 ist die European Association of Private International Law (EAPIL) gegründet worden, die ihren ersten Kongress in Aarhus / Dänemark für Juni 2022 angekündigt hat.[19] Vielleicht interessiert die EAPIL sich für die anstehenden Fragen und macht Vorschläge zu deren Lösung, etwa die Herausgabe einer Zeitschrift zu „National Cases on European Private International Law".

Hamburg KURT SIEHR

---

[14] EuGH 16.7.2015 – Rs. C-681/13 (*Diageo Brands BV ./. Simiramida-04 EOOD*), ECLI: EU:C:2015:471; EuGH 18.10.2016 – Rs. C-135/15 (*Republik Griechenland ./. Nikiforidis*), ECLI:EU:C:2016:774.

[15] *Kurt Siehr*, Deutsche Arbeitsverträge mit der Republik Griechenland und Gehaltskürzungen nach griechischem Recht, Recht der Arbeit 2014, 206–213, 211–213; *ders.*, Griechische Spargesetze und Arbeitsverträge, die deutschem Recht unterliegen, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2018, 44–46, 45–46; *ders.*, Mandatory Rules of Third States From Ole Lando to Contemporary European Private International Law, European Review of Private Law 28 (2020) 509–522, 516–517, 519–521.

[16] *Thomas Kadner Graziano*, Private International Law in Legal Education in Europe and Selected Other Countries, im besprochenen Buch, S. 333–354.

[17] *Gilles Cuniberti*, Should European Teachers Focus on European Private International Law?, im besprochenen Buch, S. 355–361.

[18] *Jan von Hein / Eva-Maria Kieninger / Giesela Rühl*, Introduction, im besprochenen Buch, S. 1–15.

[19] Vgl. den Veranstaltungshinweis in IPRax 2021, Heft 3, S. X. Zur EAPIL vgl. deren Website <http://eapil.org> (22.9.2021).